

EINSCHREIBEN

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung
von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

Wien, am 06. Juli 2018
FAL-MKG/AMK

Einschreiter:

1. **Dr. Peter Pilz**
Liste Peter Pilz
Rahlgasse 3/3, 1060 Wien
2. **DI Martin Regelsberger**
Marburger Gasse 11
8200 Gleisdorf
3. **Dr. Romana Ull**
Mitterlaßnitzberg 31
8302 Nestelbach bei Graz

alle vertreten durch:

Dr. Andreas Manak
Rechtsanwalt
Stephansplatz 6/3/7, 1010 Wien

Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt.

Verdächtige:

1. **Mag. Siegfried Nagl**, Bürgermeister der Stadt Graz
p.A. Stadt Graz
Rathaus, 8011 Graz
2. **DI Dr. Gerhard Rüscher**, Finanzstadtrat der Stadt Graz a.D.

weitere Verdächtige umseitig.

wegen: §§ 147 ff, 153 und 153b StGB

Sachverhaltsdarstellung

1-fach
10 Beilagen

Manak Schallaböck & Partner, Rechtsanwälte

1010 Wien Stephansplatz 6 T: +43 1 975 57 F: +43 1 975 57-99 office@msp-law.at www.msp-law.at

M:\AKTEN\FAL-MKG\GERICHT\SS-SACHVERHALTSDARSTELLUNG MURKRAFTWERK ENDG.DOCX

weitere Verdächtige:

3. **DI Wolfgang Malik**, Vorstandsvorsitzender Holding Graz
p.A. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz
4. **DI Christian Purrer**, Vorstandssprecher Holding Graz
p.A. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz
5. **DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf**, MBA, Vorstandsdirektor
p.A. Energie Steiermark AG
6. **Mag. Johannes Pratl**, Geschäftsführer
p.A. Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Vorbemerkung

Die Einschreiter haben für diese Sachverhaltsdarstellung umfassend recherchiert und viele öffentlich verfügbare Dokumente verwertet. Nach ihrer Ansicht besteht aufgrund dieser Informationen ein dringender Tatverdacht im Sinn der unten aufgezeigten Tatbestände.

Es soll mit dieser Anzeige aber keine Vorverurteilung erfolgen, da es möglicher Weise Gesichtspunkte gibt, die die Einschreiter übersehen haben. Vielleicht gibt es auch wichtige einschlägige Urkunden, die den Einschreitern nicht zugänglich waren. Es wird Aufgabe der zuständigen Organe der Rechtspflege sein, allfällige Lücken im Sachverhalt zu schließen und die Verantwortung der Verdächtigen in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu klären.

1. Übersicht

1.1. Ausgangslage

Die Energie Steiermark AG errichtet durch ihre Tochtergesellschaft, die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH (MKG), das Murkraftwerk Graz (MKWG). Nach Durchführung einer UVP wurden die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für das Kraftwerksprojekt - trotz massiver Bedenken bezüglich Wirtschaftlichkeit, energetischer Relevanz und ökologischer Vertretbarkeit, die auch mittels intensiver Proteste von Bürgerinitiativen und Anrainern zum Ausdruck gebracht wurden - erteilt.

Die Errichtung des MKWG führt zu einem Aufstau der Mur, wodurch das in Graz derzeit bestehende Kanalsystem, insbesondere das Mischwasserentlastungssystem in die Mur, seine Funktion verlieren würde. Der bereits bestehende Hauptsammlerentlastungskanal (HSEK) zwischen der Kläranlage Gössendorf und der Hortgasse (ca 3,2 km Länge) soll daher durch einen Zentralen Speicherkanal (ZSK) um rund 5,2 km verlängert werden. Die Baukosten dafür betragen rund € 81 Mio. Dazu kommen rund € 6 Mio für die Bepflanzung der Ufer. Der bestehende HSEK wird nun auch als 1. Abschnitt des ZSK bezeichnet.

1.2. Kostenverlagerung von der ESTAG auf die Stadt Graz

Ohne den Kraftwerksbau wäre die Errichtung des ZSK nicht erforderlich. Bei sparsamer Verwendung von Steuergeldern müsste daher die Errichtung des ZSK als notwendige Folge der Kraftwerkserrichtung der privatwirtschaftlich organisierten Energie Steiermark AG (ESTAG) aufgetragen werden. Stattdessen haben die Verdächtigen eine komplexe Kooperation zwischen der Stadt Graz (im Wege der Holding Graz) und der ESTAG

(im Wege der MKG) geschaffen, mit der die Kosten des ZSK beinahe zur Gänze von der Stadt getragen werden.

Von den € 81 Mio an Baukosten leistet die MKG lediglich einen Zuschuss von rund € 13 Mio in Form von Annuitäten. Die Kosten der Bepflanzung nach Abschluss der Bauarbeiten in Höhe von rd. € 6 Mio werden von der Stadt und der MKG je zur Hälfte getragen. Insgesamt beträgt der Schaden für die Stadt Graz somit rund € 71 Mio, aber noch ohne den Schaden durch die Betriebs- und Erhaltungskosten für den ZSK.¹

1.3. Kostenbeitrag der ESTAG/MKG

Laut Stadt Graz und Holding soll es sich um ein „Synergieprojekt“ handeln, das durch die gleichzeitige Errichtung von Kraftwerk und Mischwasserkanal zu insgesamt günstigeren Errichtungskosten führt. Tatsächlich bekommt die Stadt Graz jedoch für höhere Kosten ein schlechteres Projekt, für das sie faktisch die gesamten Errichtungskosten bezahlt und das von vornherein gar nicht notwendig gewesen wäre.

Als Feigenblatt für die Übernahme der gesamten Projektkosten für den ZSK wurde vorgesehen, dass die MKG der Stadt eine Entschädigung für die „vorzeitige“ Errichtung des Bauloses BA 72 in der Höhe von rund € 19,5 Mio bezahlen soll.² Doch nicht einmal dabei ist es geblieben. Die Verdächtigen organisierten eine Landesförderung in Höhe von € 7 Mio, die zur Gänze der MKG zukommen soll und deren Kostenbeitrag zum ZSK reduziert.³ Unterbleibt die – angeblich bereits zugesagte - Landesförderung, bleibt die Stadt Graz auch auf diesen Kosten sitzen.

1.4. Wem nützt das Projekt?

Den größten Nutzen aus diesen Malversationen haben - soweit derzeit ersichtlich – die am Bau bzw. an der Zulieferung beteiligten Firmen und die Eigentümer von Liegenschaften am Mur-Ufer. Die Entwicklung dieser Flächen ist nach der Schaffung eines stehenden Gewässers und nach Umsetzung der Ufermaßnahmen iHv rd € 4,8 Mio⁴ und der UVE-Maßnahmen fürs Kraftwerk⁵ wesentlich lukrativer als derzeit und wird bereits

¹ [Informationsbericht Stadtrechnungshof Graz 3. Quartal, 2017 19.12.2017](#), Seite 89, Punkt 7.13

² [Bericht an den Gemeinderat, A 10/BD – 23828/2009 – 36, A8-146581/2015-1, 25.2.2016](#), Seite 15 von 22

³ [Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“, Anhang zur GR-Sitzung vom 22.9.2016](#), Seite 6 von 8, Punkt 5.1

⁴ [Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, Anhang zur GR-Sitzung 22.9.2016](#), Seite 14 von 29, Punkt 5.3

⁵ [Genehmigungsbescheid Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz Umweltverträglichkeitsprüfung 20.8.2012](#), zB Seite 334 von 414, N-33 Seichtwasserzone Angergasse

durch eine Änderung des Stadtentwicklungsplans vorbereitet.^{6,7,8,9}

Laut einer Aussage von Herrn Christian Kovac, einem der Immobilien-Entwickler, die von dem Projekt profitieren, wird ein früheres Hotelprojekt derzeit nicht weiterverfolgt. Das ändert aber nichts an der Aufwertung der Immobilien und der besseren Verwertbarkeit in der Zukunft.

2. Sachverhalt

2.1. Technische Hintergründe

Das Grazer Kanalnetz ist ein Mischwassersystem. In weiten Teilen fließen Regenwasser und Haushaltsabwässer vermischt in einem gemeinsamen Kanal. Regnet es stark, fließt viel Wasser von Dächern, Plätzen und Straßen in das System und überlastet sowohl Kanal als auch Kläranlage. Damit der Kanal nicht übergeht, gibt es gezielte Überlaufstellen an den Grazer Bächen und der Mur. Die Abwassertechnik nennt das eine „Mischwasserentlastung“.

Staut man den Fluss, steigt das Wasser und die Kanalüberläufe liegen dann unter dem Wasserspiegel und können nicht länger funktionieren. Wer ein Kraftwerk baut, muss daher auch dafür sorgen, dass das Kanalsystem weiter funktioniert, dh die Mischwässer müssen aus den bisherigen Entlastungen gefasst und abgeleitet werden.

Da der kraftwerksbedingte Stau den Wasserspiegel der Mur anhebt, müssen sämtliche Mischwasserentlastungen in die Mur im Einflussbereich des Kraftwerks in den ZSK geleitet werden. Bei extremen Regenfällen ist dann keine Entlastungen der Kanäle in die Mur mehr möglich. Für solche Fälle ist ein ausreichend großer Querschnitt zum Ableiten des hauptsächlich aus Regenwasser bestehenden Mischwassers nötig. Daher müssen die neun durch den Stau betroffenen Mischwasserentlastungsbauwerke des städtischen Kanalnetzes umgebaut werden (Baulos BA72).

Weitere fünf Entlastungen befinden sich im Unterwasser sowie drei Entlastungen im Bereich der oberwasserseitigen Wasserspiegel-Anhebung, jedoch ohne Einstau der

⁶ http://info.tuwien.ac.at/erphoch3/index.php/fk1doku.html?file=files/Downloads/FK1/erp3_team_in-put_%28testgebiete%2C%20governance%2C%20workshopfragen%29.pdf, ERP-Fachkonferenz 26.3.2015, Seite 12 von 45

⁷ <http://www.gat.st/news/holz-zurueck-die-stadt>

⁸ https://www.strobl-architektur.at/projekt/timber_in_town/

⁹ https://online.tugraz.at/tug_online/voe_main2.getVollText?pDocumentNr=333749&pCurrPk=71299, Seite 12 von 22

Entlastung (ZSK Bauabschnitte 71 und 73). Diese Bauabschnitte müssen ebenfalls ans das Kraftwerksprojekt angepasst werden.

2.2. Bedeutung der Umplanung

Variantenuntersuchungen in den Jahren 2006 und 2009 unter Mitwirkung der TU Graz kommen zum Ergebnis, dass die beste Lösung für eine Modernisierung der Grazer Abwassertechnik in einem Speicherkanal mit der Länge von 10,5 km besteht. Dieses Projekt hätte die Anforderungen des ÖWAV-Regelblatts 19, welches den Stand der Technik für derartige Wasserbauvorhaben definiert, erfüllt. Anlässlich der Errichtung des Kraftwerks Gössendorf wurde aber nur ein erster Teil dieses Kanals mit einer Länge von 3,2 km errichtet (HSEK, nunmehr 1. Abschnitt des ZSK).

Parallel zur Planung des ZSK wurde von der ESTAG die Errichtung des Kraftwerks Graz (MKWG) kalkuliert, das jedoch nicht die betriebswirtschaftlich erforderliche Rentabilität aufwies. Kostentreiber war unter anderem die Notwendigkeit, im Zuge des Kraftwerksbaus einen Entlastungskanal für die Mischwasserableitung zu errichten.

In einer nicht im Detail bekannten Verabredung der Verdächtigen wurde daher die Idee geboren, den ZSK zu einem gemeinsamen Projekt der ESTAG als Kraftwerkerrichter und der Stadt Graz als Verantwortliche für das Abwassersystem zu machen. In der Öffentlichkeit wurde der ZSK nun als „Synergieprojekt“ zwischen der Stadt und dem Murkraftwerk dargestellt. Durch die Kraftwerkerrichtung konnte der ZSK aber nicht in der ursprünglich konzipierten Form errichtet werden, sondern musste gegenüber der Planung aus 2009 massiv geändert werden.

Der für den ZSK notwendige Querschnitt hätte wesentlich kleiner gehalten werden können, wenn das Kraftwerk nicht gebaut worden wäre. So sah das ursprüngliche Konzept des ZSK einen Querschnitt von 7,8 m² über die gesamte geplante Strecke von 10,5 km vor. In der derzeit in Umsetzung befindlichen Version des ZSK wird der Kanal im Bereich des Kraftwerks (BA72) als Doppelprofil mit Querschnitten zwischen 2 x 7,8 m² am oberen Ende und 2 x 12,8 m² am unteren Ende geführt, dh er wird mehr als doppelt so groß.

In der Öffentlichkeit wird behauptet, dass der ZSK für das angestrebte Speichervolumen einen sehr großen Querschnitt benötigt und „das bisschen Ableitung“ für das neue Kraftwerk mit abgedeckt werden kann. In Wahrheit ist es genau anders herum: Das Kraftwerk macht einen sehr großen Querschnitt notwendig, während der ZSK ohne Kraftwerk mit einem deutlich kleineren Querschnitt auskäme. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid geht sogar davon aus, dass das neue Projekt den Stand der Technik nicht erfüllt, weil zwar das geplante Speichervolumen des ursprünglichen Konzepts

(ZSK ohne Kraftwerk) leicht überschritten wird, aber wegen der ungünstigen räumlichen Verteilung des Volumens die Vorgaben des ÖWAV-Regelblatts 19 nicht eingehalten werden können.^{10,11,12,13}

2.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Holding Graz erklärte sich nach politischer Rückendeckung durch den Verdächtigen Nagl und Einholung der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderats bereit, den ZSK auf eigene Kosten zu errichten. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage.

Der Stadtrechnungshof schrieb in seiner Stellungnahme 4/2016¹⁴ (Datum unklar, dazu weiter unten):

Zur rechtlichen Verpflichtung für die Errichtung eines Speicherkanals befragt, wurde dem Stadtrechnungshof seitens der HGS-WW, wie schon vom ehemaligen Kanalbauamt der Stadt Graz mitgeteilt, dass es eine indirekte rechtliche Verpflichtung über die Wasserrechtsbehörden, auf Grund des definierten Standes der Technik gab, demzufolge zukünftig Maßnahmen zur Reduktion des Schmutzfrachtaustrages in die Gewässer gesetzt werden müssten.

Es ist unschwer erkennbar, dass es sich hier um eine Scheinbegründung handelt. Der Stadtrechnungshof hat diese jedoch nicht weiter hinterfragt.

Noch deutlicher wird die Rechtslage in der Entschädigungsvereinbarung dargestellt, mit der sich die MGK zur Zahlung von € 520.000 jährlich (mit Verzinsung rund € 680.000,--) auf Dauer von 25 Jahren verpflichtet. Dort heißt es:

3.1. [...] dass der aktuelle Status quo des Mischwasserkanalsystems [...] für einen absehbaren Zeitraum aufrecht erhalten werden könnte und zulässig bleiben wird.

Es liegen soweit ersichtlich keine Analysen oder Studien vor, welche Probleme die Stadt Graz mit dem bestehenden Abwassersystem hat oder in Zukunft haben könnte, wenn das Kraftwerk nicht gebaut würde. Lediglich das Kraftwerk erfordert das Fassen von

¹⁰ [Pirkner/Beutle, Der Zentrale Speicherkanal als Rückgrat der Grazer Mischwasserbewirtschaftung, Aqua Urbanica 2017](#), Seiten 4 und 6 von 18

¹¹ [Kainz/Sprung/Maurer/Pirkner/Gamerith/Gruber, Speicherkanäle für die Mischwasserbewirtschaftung in Graz, Aqua Urbanica 2011](#), Seiten 12 von 44

¹² ÖWAV Regelblatt 19: Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen, 2. Aufl 2007

¹³ Bescheid GZ ABT13-33.20G-126/2012-269 Stadt Graz. ZSK Radetzkybrücke bis Puntigamerbrücke wasserrechtliche Bewilligung (Amt der steiermärkischen Landesregierung), 7. 5. 2015, Seiten 52ff von 128

¹⁴ Stadtrechnungshof, Stellungnahme 4/2016 Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung (Projektprüfung) GZ StRH – 142832/2015, Seite 21 von 36

mindestens 9 Entlastungen, dh den Bau eines Kanals. Alle diesbezüglichen Floskeln, wie „ökologischer Bedenken“, „Heranführung an den Stand der Technik“ etc. sind Scheinbegründungen.

In einer von der ESTAG selbst in Auftrag gegebenen Studie¹⁵ ging man noch von Zusatzinvestitionen der Stadt Graz in Höhe von € 60 Mio im Zuge des Kraftwerksbaus aus, „die nur anfallen, wenn das Murkraftwerk Graz errichtet wird“. Mittlerweile sind diese Kosten auf € 80 Mio gestiegen.

2.4. Kostenverlagerung von der ESTAG zur Stadt Graz

Obwohl unstrittig ist, dass das bestehende Grazer Kanalsystem nach aktuellem Recht zulässig ist und keine Änderungen erforderlich waren, haben die Verdächtigen Nagl und Rüschi alles darangesetzt, eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Finanzierung des ZSK zu konstruieren. So wird - ohne jeden Nachweis – einfach behauptet, dass „künftige rechtliche Entwicklungen mit aller Wahrscheinlichkeit irgendwann (!) ein Abwasserspeichersystem wie das nun geplante erforderlich machen“.

Zunächst wurde vereinbart, dass von den drei Bauabschnitten BA 71, 72 und 73 nur das mittlere, dh BA72, das Kraftwerk betrifft. Die Kosten für die Bauabschnitte 71 und 73 trägt die Stadt Graz zur Gänze. Sodann wurde mit einer groben Kostenschätzung aus 2012 argumentiert, dass die Kosten der ESTAG für einen Ableitungskanal € 16,70 Mio betragen hätten, während die Kosten für den – wegen des Kraftwerks umgeplanten – BA72 € 28,12 Mio betragen würden.¹⁶ Bei diesen 16,7 Mio handle es sich um „Sowieso-Kosten“ des Kraftwerks, die auch ohne ZSK anfallen würden. Diese Beträge sind aus mehreren Gründen fragwürdig.

- Zunächst fällt auf, dass die Verdächtigen im Jahr 2016 einen zweistelligen Millionen Euro-Betrag, der von der ESTAG an die Stadt Graz refundiert werden soll, mit einer Grobkalkulation aus dem Jahr 2012 begründen. Wenn man bedenkt, dass in der GR-Sitzung vom 18.10. 2012¹⁷ die auf die Stadt Graz entfallenden Kosten mit € 52,7 Mio beziffert wurden, und am 17.12. 2015 mit € 61,14 Mio kann man davon ausgehen, dass auch die Schätzung der Kosten für den Ableitungskanal nicht mehr zutreffend sein kann.

¹⁵ [Kurzman/Kulmer/Kernitzky, Volkswirtschaftliche Effekte der Errichtung des Murkraftwerks Graz, Joanneum Research 2015](#), Seite 7 von 8

¹⁶ Kostenschätzungen von DI Riesel, 22.10. 2012, zitiert [Kooperationsvertrag Punkt 9.1.14.](#)

¹⁷ Bericht an den Gemeinderat, GZ A10/BD – 23828/2009 – 9, 18.10.2012, Seite 16 von 19

- Es ist auch äußerst merkwürdig, dass der mittlere BA72 mit einer Länge von 2,768 km (dh 54,2 % des neuen ZSK) und davon 2,050 km mit mehr als dem doppelten Querschnitt gegenüber den BA71 und 73 nur € 28,12 Mio, dh 34,7 % der Gesamtkosten von rd. € 81 Mio kosten soll.
- Es wurde - soweit ersichtlich - nicht überprüft, wie sich die Kostensteigerung von 2012 bis 2016 auf die einzelnen Bauabschnitte auswirkt. Wenn man nur die Länge des Bauabschnitts in Betracht zieht, würde der BA72 bei Gesamtkosten von € 80,7 Mio (Stand GR-Sitzung 25.2.2016) inzwischen € 43,7 Mio kosten und der Anteil, der von der MKG zu tragen wäre, wäre nicht € 16,7, sondern € 25,96 Mio.
- Weiters gibt es keinen Nachweis dafür, dass das mit € 16,7 Mio geschätzte Projekt des Ableitungskanals überhaupt bewilligungsfähig gewesen wäre, weil -soweit ersichtlich – nur die Ableitung, nicht aber die Klärung der Mischwässer vorgesehen war.
- Das neue Projekt verursacht nach dieser Schätzung ca € 4,5 Mio höhere Baukosten und ca € 5,9 Mio höhere Wasserhaltungskosten (Auspumpen der Baustelle). Ein seriöser Kostenvergleich wäre aber nur möglich, wenn man das Alternativprojekt technisch durchplant und auf seine Bewilligungsfähigkeit prüft. Dies ist offensichtlich nicht geschehen.
- Schließlich fällt auf, dass die € 16,7 nur Baukosten und weder Betriebs- noch Erhaltungskosten enthalten. Hätte die ESTAG den Kanal alleine gebaut, hätte sie natürlich auch diese Kosten – und zwar auf Betriebsdauer des Kraftwerks – tragen müssen.
- Die Planungskosten rund € 1 Mio hat die Stadt Graz großzügiger Weise auch gleich übernommen, ohne diese zumindest anteilig der MKG zu verrechnen.

Zu hinterfragen ist die Berechnungsbasis der Sowieso-Kosten. Als Kostenbasis des Beitrags der MKG zum ZSK wurde ein Projekt herangezogen, das nur die Ableitung der vom Stau direkt betroffenen Mischwasserentlastungen vorsah. Ein solches Projekt wäre nach geltender Regelung nicht genehmigungsfähig, da bei jeder wesentlichen Änderung am Mischwassersystem der Stadt Graz 70% der abfiltrierbaren und 55% der gelösten Schmutzstoffe aller Entlastungen einer Reinigung zugeführt hätten werden müssen. Die Fassung und Ableitung von 9 der 35 Entlastungen ist auf jeden Fall als eine wesentliche Änderung zu betrachten.

Zusätzlich übernimmt die Stadt Graz die gesamten Errichtungskosten, inklusive des Anteils, der als ursprünglich akzeptierte Sowieso-Kosten von der MKG zu tragen gewesen wäre.^{18,19,20}

2.5. Vertragliche Umsetzung der Kostenverschiebung

Im ersten Entwurf einer Kooperationsvereinbarung wurde vorgesehen,²¹ dass die MKG auf Basis von (hypothetischen) Baukosten für den BA72 von € 28,12 Mio einen Anteil von 59 % refundiert. Der Vertrag wurde im Auftrag der Stadtbaudirektion von der Kanzlei Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH erstellt (siehe Bericht an den Gemeinderat, Seite 17/22). Diese Version²² wurde dem Stadtrechnungshof vom 1.-Verdächtigen im Rahmen einer ausführlichen Projektprüfung²³ am 11.2.2016 vorgelegt.

Der Entwurf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.2.2016 zusammen mit einem Bericht an den Gemeinderat²⁴ erörtert. Die von der Stadt Graz für den ZSK zu tragenden Kosten würden sich laut dem Bericht von € 80,7 Mio auf € 61,2 Mio verringern.²⁵ Der Gemeinderat erteilte mehrheitlich seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung.

Dieser Entwurf wurde jedoch von den Parteien nicht unterschrieben.

In der Gemeinderatssitzung vom 7. 7. 2016 erfolgte ein weiterer Bericht an den Gemeinderat²⁶, wonach eine von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl angestrebte und erwartete Landesförderung von € 7 Mio für den ZSK vorgesehen sei. Diese Förderung

¹⁸ [Artikel in der Kleinen Zeitung vom 5.7.2016](#) „20-Millionen-Deal: So will Graz der Energie Steiermark helfen“

¹⁹ [Artikel in der Kleinen Zeitung vom 8.7.2016](#) „Der Krimi um den 20-Millionen-Deal“

²⁰ [Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 7.7.2016](#), Zitat von Finanzstadtrat Rüscher („die Stadt hat gesagt, wir können euch aber auf eine andere Art und Weise helfen“), Seite 109 von 131

²¹ [Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, Anhang zur GR-Sitzung 25.2.2016](#), Seite 27 von 33, Punkt 9.1.4

²² [Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftwerkanlage Murkraftwerk Graz \(Stadt Graz, Holding Graz und Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, Energie Steiermark AG, Energie Steiermark Green Power\)](#), ab Seite 22 von 55

²³ Stadtrechnungshof, Stellungnahme 4/2016, Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. Zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung (Abschnitt Hortgasse bis Radetzkybrücke) (Projektprüfung), GZ StRH – 142832/2015), 15.2.2015 mit Anpassungen bis zum 16.2.2016, Seiten 35 und 36 von 36

²⁴ [Bericht an den Gemeinderat Betreff: Murmasterplan Graz-Mitte und Zentraler Speicherkanal \(GZ A 10/BD – 23828/2009 – 36, GZ A8-146581/2015-1\)](#), Verfasser: DI Gerald Mauer von der Stadtbaudirektion

²⁵ siehe [Bericht an den Gemeinderat](#), Seite 15 von 22

²⁶ [Bericht an den Gemeinderat Betreff: Murmasterplan Graz-Mitte und Zentraler Speicherkanal – Aktueller Stand und vorgeschlagene Modifizierungen \(GZ: A8 009318/2012/003\)](#), 7.7.2016, Seite 1 von 2

sollte aber nicht die Kosten der Stadt, sondern diejenigen der MKG reduzieren.²⁷ Die Auszahlung soll an die Stadt Graz erfolgen, gleichzeitig wurde aber der Beitrag der MKG zum ZSK-Projekt um diesen Betrag verringert.

Außerdem solle die Kostenbeteiligung der MKG von rund € 13 Mio nun nicht mehr als Beitrag zu den Baukosten bezahlt werden, sondern lediglich eine fiktive Entschädigungszahlung für die vorzeitige Errichtung des ZSK darstellen. Dieser Betrag soll bei einem Zinssatz von 2% in 25 jährlichen Annuitäten erfolgen. Dies ergibt € 520.000 pro Jahr (mit Zinsen € 680.000 pro Jahr), was den angegebenen jährlichen Betriebskosten von € 520.000 entspricht, deren wesentlichster Kostenanteil jedoch die zusätzlichen Betriebskosten der Kläranlage sind.²⁸

Die endgültige Version der Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und der MKG besteht aus zwei Teilen: einem Kooperationsvertrag und einer Entschädigungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag. Diese Vereinbarung war Gegenstand der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2016. Im Bericht wird behauptet, es handle sich bei der Änderung der Finanzierung um Vorteile für die Stadt und die MKG, in Wahrheit sind die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf nur nachteilig für die Stadt.

Unter 3.1 der Entschädigungsvereinbarung²⁹ steht, dass der Status Quo der Mischwasserentlastung auf absehbare Zeit zulässig bleiben wird. Das bedeutet, dass selbst nach der Einschätzung der Vertragspartner keine Maßnahmen – und schon gar keine Maßnahme „ZSK“ - erforderlich sind.

Die Stadt Graz hat aufgrund der Machenschaften der Verdächtigen letztlich die gesamten Errichtungskosten übernommen und MKG bezahlt nicht einmal die – kalkulatorisch bereits äußerst fragwürdigen „Sowieso-Kosten“ für das Alternativprojekt, sondern noch einmal € 7 Mio weniger. Das Risiko einer Verweigerung der Förderung oder gar einer Rückforderung wegen EU-Rechtswidrigkeit trägt – ohne jeden ersichtlichen Grund – die Stadt Graz.

²⁷ [Sitzung des Gemeinderates, NT27 „Mur-Masterplan Graz Mitte und Zentraler Speicherkanal – Aktueller Stand und vorgeschlagene Modifizierungen“](#), 7. 7.2016, Seite 51 (auch Seiten 55 und 59) von 79

²⁸ Stadtrechnungshof, Stellungnahme 4/2016, Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. Zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung (Abschnitt Hortgasse bis Radetzkybrücke) (Projektprüfung), GZ StRH – 142832/2015), 15.2.2015 mit Anpassungen bis zum 16.2.2016, Seiten 31 von 36

²⁹ [Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“, Anhang zur GR-Sitzung vom 22.9.2016](#), Seite 4 von 8, Punkt 3.1

2.6. Fehlkalkulation der Betriebskosten

Die jährlichen Kosten für Kanalbauten belaufen sich nach den Angaben der Holding Graz selbst auf etwa 2% der Herstellungskosten. Das entspricht jährlichen Kosten der Stadt Graz von rund 1,6 Mio Euro, die sofort nach der Errichtung des ZSK anfallen.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen zusätzlichen Betriebs-, Reinvestitions- und Erhaltungskosten für ZSK und Kläranlage von rund € 2,3 Mio pro Jahr macht die Stadt Graz somit in den ersten 25 Jahren jährlich einen Verlust von € 1,78 Mio (bzw. ohne Berücksichtigung der Zinsen € 1,62 Mio) und trägt nach Ablauf der 25 Jahre sämtliche weitere Kosten zur Gänze selbst. Die geschätzten Kosten von € 2,3 Mio ergeben sich aus € 260.000 geschätzte Wartungskosten für den ZSK (2 Personenjahre + Gerät) plus der Instandhaltung iHv € 1,6 Mio (Berechnung der Holding Graz, 2% der Baukosten pa entsprechend) plus den zusätzlichen Betriebskosten der Kläranlage iHv rd € 520.000.

Der Kostenbeitrag der MKG deckt daher lediglich die zusätzlichen Betriebskosten der Kläranlage. Ein Beitrag zu den Errichtungskosten liegt selbst bei großzügigster Kalkulation nicht vor.

2.7. Stellungnahme des Stadtrechnungshofs

Der Rechnungshof hat zum Kraftwerksprojekt samt ZSK eine Stellungnahme Nr. 4/16 verfasst, die 36 Seiten umfasst.³⁰ Auf Seite 35 heißt es, dass Unterlagen zur Finanzierung des MKG erst am 11.2.2016 an den RH übermittelt wurden. Der RH hatte daher bis zur Fertigstellung des Berichts nur vier Tage Zeit, um die Angaben zu überprüfen.

Dennoch kommt der RH unter 3.3. in der Folgekostenberechnung zum Ergebnis, dass die von der Holding veranschlagten Folgekosten von € 520.000 pro Jahr viel zu niedrig angesetzt sind. Diese Kosten decken lediglich die Mehrbelastungen der Kläranlage Gösendorf ab, nicht enthalten sind jedoch die eigentlichen Betriebskosten, die Sanierungs- und Instandhaltungskosten sowie Reinvestitionskosten der maschinellen Ausrüstung.³¹ Eine Schätzung von Dipl. Ing. Martin Regelsberger hat ergeben, dass die

³⁰ Das Datum der Erstellung ist unklar. Einerseits wird auf der Seite 2 im Impressum angegeben „Graz, 15. Februar 2015“ und der Hinweis, dass Unterlagen und Auskünfte zum Stand 11.2.2015 berücksichtigt wurden. Andererseits weist die elektronische Signatur auf Seite 36 das Datum 16.2.2016 aus. Möglicherweise handelt es sich im Impressum um Tippfehler und es ist das Jahr 2016 gemeint.

³¹ Stadtrechnungshof, Stellungnahme 4/2016 Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung (Abschnitt Hortgasse bis Radetzkybrücke) (Projektprüfung), Stadtrechnungshof GZ StRH – 142832/2015), 15.2.2015 mit Anpassungen bis zum 16.2.2016 Seite 31 von 36

vollständigen jährlichen Kosten für die Stadt Graz rund € 2,3 Mio betragen (siehe dazu die Ausführungen in 2.6).

In einem späteren, öffentlichen Bericht des RH (Informationsbericht 1. Quartal 2016 Seite 16) ist der Hinweis auf die Unvollständigkeit der Kalkulation entfallen³². Jetzt begnügt man sich mit dem Hinweis darauf, dass die Zahlen auf Erfahrungswerten mit dem HSEK beruhen und vom RH nicht im Detail geprüft wurden.

2.8. *Illegale Beihilfe*

Laut einer Rechtlichen Bewertung der Finanzierungsvereinbarung für den ZSK durch die Johannes Kepler Universität Linz³³, handelt es sich bei der Entschädigungszahlung um fiktive Kosten, deren Herleitung nicht nachvollziehbar ist und die nicht jenen Nachteil ausgleicht, den die Stadt Graz durch die vorzeitige Errichtung des ZSK und den Verlust des Wasserrechts auf Mischwasserentlastungen erleidet.

Die versprochene Landesförderung von € 7 Mio ist nach EU-Recht eine illegale Beihilfe, und zwar unabhängig davon ob sie vom Land gezahlt wird oder nicht. Denn wenn das Land nicht zahlt, geht der Betrag zu Lasten der Stadt Graz.

2.9. *Zu den Ausschreibungen*

Obwohl es im Interesse der Stadt Graz sein müsste, das Projekt europaweit auszusuchen und das günstigste Angebot zu wählen, hat Graz Anstrengungen unternommen, eine Ausschreibung zu vermeiden. Das ist zwar nicht gerichtlich strafbar, es wird damit aber deutlich, dass die Verdächtigen je nach rechtlichen Rahmenbedingungen, den Zusammenhang zwischen dem Kraftwerk und dem ZSK ganz anders dargestellt haben. Das zieht generell die Glaubwürdigkeit der Verdächtigen in Zweifel.

Laut einer von der Stadt in Auftrag gegebenen rechtlichen Beurteilung durch die RA-Kanzlei Eisenberger Herzog handelt es sich beim ZSK um ein „im Hinblick auf die wirtschaftlichen bzw. technischen Funktionen in Summe untrennbares funktionsfähiges Ganzes“ mit dem Kraftwerk. Das Kraftwerk wäre der „Hauptgegenstand des Gesamtvorhabens“ und daher würde der ZSK im Bereich Kraftwerk nicht der Ausschreibungspflicht unterliegen. Diese Einschätzung würde auch dann gelten, wenn die gesamten Kosten zunächst von der Stadt Graz getragen würden und der Anteil des MKWG über 25 Jahre in Form einer Entschädigung an die Stadt Graz fließt. Laut vertraglicher

³² [Stadtrechnungshof, Informationsbericht an den Kontrollausschuss \(Projektprüfungen 1. Quartal 2016\)](#), Seite 16 von 24

³³ [Univ.-Ass. Dr. Julia Eder, Rechtliche Bewertung der Finanzierungsvereinbarung für den Zentralen Speicherkanal iZm der Errichtung des Murkraftwerks im Lichte des EU-Beihilfenrechts](#), Seiten 9 und 10 von 12

Vereinbarung darf die MKG von dieser Entschädigung noch € 7 Mio abziehen – ein Zuschuss, der jedenfalls aus öffentlichem Geld finanziert wird.

Dieser Einschätzung der Kanzlei Eisenberger-Herzog liegen folgende falsche Annahmen, die von den Verdächtigen veranlasst wurden, zu Grund:

1. Die MKG trägt überhaupt keine Baukosten am ZSK. Die MKG zahlt der Stadt Graz lediglich eine Entschädigung dafür, dass diese den ZSK früher als nötig errichtet.
2. Der ZSK-Abschnitt, für den keine Ausschreibung erfolgt („BA72“), ist um rund 600 m länger als jener Abschnitt („Kraftwerk“), der laut dem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Graz und der MKG dem Kraftwerk zugeordnet wird. Das sind immerhin mehr als 20% des gegenständlichen ZSK-Abschnitts. Eine allfällige Ausnahme von der Ausschreibungspflicht beträfe also nur den um 600 m verkürzten BA72.
3. Es ist fraglich, ob ein kleiner Teil des ZSK (Anteil an den reinen Baukosten im 2,2 km langen Abschnitt bei einer Gesamtlänge des ZSK von 8,4 km, dh Bestand 3,2 km und Neubau 5,2 km) überhaupt mit dem Argument, es handle sich um den Ausnahmetatbestand der Stromerzeugung, von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden kann.

2.10. Betriebswirtschaftliche Hintergründe und politische Motivation

Dr. Jürgen Neubarth, e3 consult GmbH, hat im Jahr 2015 im Auftrag des WWF die Studie „Bewertung der wirtschaftlichen Perspektiven Murkraftwerk Graz“ verfasst.

Dort wird festgehalten, dass die ursprünglich von der Energie Steiermark kalkulierten Kosten für das Kraftwerksprojekt (ohne Speicherkanal) € 109 Mio (Preisbasis 2013) betragen haben. Dieser Betrag war über die Stromproduktion nicht zu finanzieren, dh das Projekt war aus betriebswirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich und daher nicht realisierbar.³⁴

Aufgrund der aktienrechtlichen Verantwortung des Vorstands war klar, dass die Energie Steiermark das Projekt nicht weiterverfolgen kann. Die Verdächtigen Nagl und Rüscher haben jedoch alles darangesetzt, das Projekt dennoch zu realisieren. Um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass sich das Projekt aus Sicht der Energie Steiermark rechnet, hat man das „Synergieprojekt“ erfunden.

³⁴ [Dr. Jürgen Neubarth, Bewertung der wirtschaftlichen Perspektiven des Projekts Murkraftwerk Graz Spezifische Investitions- und Stromgestehungskosten sowie Cash-Flow-Analyse](#), Dr. Jürgen Neubarth e3 consult GmbH, Innsbruck

Die Frage, warum sich zwei hochrangige Gemeinde-Politiker derartig für die Realisierung eines Kraftwerks engagieren, das sich nicht rechnet und das niemand braucht, können die Einschreiter nicht endgültig beantworten. Auffallend ist aber, dass schon vor 5 Jahren in Architektur-Foren darüber diskutiert wurde, dass sich das rechte Murrufer für eine Entwicklung sehr gut eignen würde, wenn statt dem Fließgewässer ein stehendes Gewässer vorhanden wäre. Außerdem sorgen die Ufermaßnahmen iHv rd € 4,8 Mio³⁵ und der UVE-Maßnahmen fürs Kraftwerk³⁶ für eine Aufwertung des Areals um das Veranstaltungszentrum Seifenfabrik.

Diese Entwicklung wird bereits in der geplanten Änderung des Stadtentwicklungskonzept vorgezeichnet (siehe Räumliches Leitbild Graz 4.0).³⁷

3. Rechtslage

3.1. Vertreter der Stadt Graz und der Holding

Die Errichtung des ZSK durch die Stadt Graz bzw deren Holding ist eine Maßnahme der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Verdächtigen Nagl, Rüscher und Malik handeln somit wie eine Privatperson mit Verfügungsmacht über fremdes Vermögen.

Die Verdächtigen haben als Entscheidungsträger zu verantworten, dass rund € 71 Mio an Steuergeldern verwendet werden, um ein Kanalprojekt zu errichten, für das weder eine technische noch eine rechtliche Notwendigkeit besteht. Sie haben damit ihre Befugnis über Vermögen der Stadt bzw der Holding zu verfügen, missbraucht und den Rechtsträgern einen Vermögensnachteil in der genannten Höhe zugefügt.

Einerseits wurden alle gegenständlichen Fragen eingehend im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit diskutiert. Andererseits haben die Verdächtigen auch die entsprechenden Vereinbarungen unterzeichnet bzw die Unterzeichnung in Auftrag gegeben. Dass die Verdächtigen wissentlich gehandelt haben, kann nicht ernstlich bezweifelt werden.

Die Verdächtigen Nagl, Rüscher und Malik haben daher den objektiven Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) zu verantworten.

³⁵ [Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, Anhang zur GR-Sitzung 22.9.2016](#), Seite 14 von 29, Punkt 5.3

³⁶ [Genehmigungsbescheid Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz Umweltverträglichkeitsprüfung 20.8.2012](#), zB Seite 334 von 414, N-33 Seichtwasserzone Angergasse

³⁷ 2. Entwurf zum 1.0 Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz, Beschluss des GR vom 8.2.2018

3.2. Vertreter der ESTAG und der MKG

Die Verdächtigen Purrer, Graf und Pratl haben als nach außen Vertretungsbefugte der ESTAG bzw deren Tochterunternehmen MKG die Kooperationsvereinbarungen mit der Holding Graz abgeschlossen. Damit haben sie dazu beigetragen, dass die Stadt Graz um mehr als € 60 Mio geschädigt wird.

Ohne die Mitwirkung der Verdächtigen Purrer, Graf und Pratl wäre die Untreuehandlung der Verdächtigen Nagl, Rüscher und Malik nicht möglich gewesen. Sie sind daher Beitragstäter zur Untreue der letztgenannten.

3.3. Schadenshöhe

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Graz, den ZSK in der vorliegenden Form zu realisieren. Die angeblichen zukünftigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht konkretisiert und nicht objektivierbar. Das Projekt stellt daher eine vorsätzliche Verschwendung von Steuergeldern dar. Der Schaden, der der Stadt daraus entsteht, beträgt nach derzeit bekannten Zahlen € 84 Mio abzüglich des Beitrags der MKG somit € 71 Mio.

Selbst wenn man den Standpunkt vertritt, dass die Errichtung eines Zentralen Speicherkanaals im Sinne des ursprünglich im Jahr 2009 geplanten Projekts wasserwirtschaftlich sinnvoll wäre, hätten die Verdächtigen der Stadt Graz bzw dem Land Steiermark einen erheblichen Schaden zugefügt.

Die Reduktion des Kostenbeitrags der MKG um € 7 Mio entbehrt jeder sachlichen Grundlage und kann nur als „Geschenk“ bezeichnet werden. Entweder bleibt die Stadt Graz auf diesem Betrag sitzen, oder das Land Steiermark zahlt diesen Betrag ohne jeden Rechtsgrund an die Stadt Graz aus, dann wäre das Land um diesen Betrag geschädigt.

Zu diesen € 7 Mio kommen noch die Tricks, mit denen der Kostenbeitrag der MKG berechnet wurde. Selbst bei großzügigstem Vergleich des Bauabschnitts 72 mit den Gesamtkosten ist der Kostenbeitrag von € 16,7 Mio um mindestens € 9 Mio zu niedrig geschätzt. Der Schaden für die öffentliche Hand beträgt daher mindestens € 16 Mio.

3.4. Förderungsmissbrauch

Die Verdächtigen haben gemeinsam geplant, aus Mitteln des Landes Steiermark eine Förderung in Höhe von € 7 Mio für ein Projekt zu lukrieren, das nicht im öffentlichen Interesse ist und das noch dazu den Anteil der ESTAG mindern soll.

Die Verwendung der beantragten Mittel für den ZSK ist rechtswidrig, weil keine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Graz besteht, den ZSK zu errichten.

Den Einschreibern ist der Stand des Verfahrens betreffend die Landesförderung nicht bekannt, allenfalls befindet sich dieser Vorgang erst im Versuchsstadium. Dieses ist aber durch den Abschluss der Entschädigungsvereinbarung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Förderung in Punkt 5.1. zweifelsfrei gegeben.

3.5. Betrug

Falls sich diejenige Stelle, welche die Förderung vergibt, über die rechtliche Notwendigkeit zur Errichtung des ZSK täuschen lässt und die Förderung für diesen Zweck genehmigt, liegt möglicher Weise in der vertragskonformen (aber rechtswidrigen) Verwendung der Mittel kein Förderungsmissbrauch vor. In diesem Fall wäre die Handlungsweise der Verdächtigen wohl als Betrug (§ 147 ff StG) zu subsumieren.

Getäuscht wird die Vergabestelle für die Förderung über die rechtliche Notwendigkeit der Errichtung des ZSK. Die Handlung, welche das Land Steiermark in Höhe von € 7 Mio schädigt, ist die – möglicherweise gutgläubige – Vergabe der Förderung an die Stadt Graz.

Die Vertreter der ESTAG und der MKG sind aber jedenfalls Beitragstäter, weil sie das Gesamtprojekt im Wissen um die Teilfinanzierung mit € 7 Mio aus der Landesförderung realisieren. Der Beitrag geht auch über eine bloße psychologische Unterstützung hinaus, wenn man bedenkt, dass die € 7 Mio nicht der Stadt Graz zugutekommen, sondern unmittelbar den Kostenbeitrag der MKG zum Projekt reduzieren. Die MKG ist daher direkte Nutznießerin der rechtswidrig in Anspruch genommenen Förderung.

3.6. Verbotene Beihilfe

Nebenbei ist zu erwähnen, dass die Förderung der MKG mit € 7 Mio, unabhängig davon, ob diese vom Land Steiermark oder der Stadt Graz ausgeschüttet wird, laut einer rechtlichen Bewertung der JKU Linz eine unerlaubte Beihilfe darstellt³⁸, da die höchstzulässige Ökostromförderung in der Höhe von € 6 Mio für dieses Projekt bereits ausgeschöpft wurde.

Die Einschreiter erstatten somit an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft die

³⁸ [Univ.-Ass. Dr. Julia Eder, Rechtliche Bewertung der Finanzierungsvereinbarung für den Zentralen Speicherkanal iZm der Errichtung des Murkraftwerks im Lichte des EU-Beihilfenrechts](#)

ANREGUNG,

gegen die Verdächtigen ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue (§ 153 StGB) und Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), allenfalls wegen Betrugs (§ 146 ff StGB) einzuleiten.

Die Einschreiter sind jederzeit bereit, ergänzende Unterlagen und Beweismittel vorzulegen.

Die Einschreiter

Anlagen (FN: Verweise auf die Fußnoten in der Sachverhaltsdarstellung):

- . /1 Stadtrechnungshof Graz, Informationsbericht 3. Quartal 2017, S 89-90, Punkt 7.13 (Projektübersicht, FN 1)
- . /2 Stadtrechnungshof Graz, Stellungnahme 4/2016, Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung, 16. 2. 2016, FN 14
*„... keine Detailprüfung“, „... Kostenbeteiligung der MKG € 19,5 Mio“
„... Kosten für Reinvestition, Sanierung und Erhaltung nicht enthalten“, „Rechtliche Verpflichtung zur Errichtung des Speicherkanals“*
- . /3 Stadtrechnungshof Graz, Informationsbericht 1. Quartal 2016, 12. 5. 2016, Punkt 2.2., FN 32
„... Gesamtkosten € 64,25 Mio“
- . /4 Bericht an den Gemeinderat, 25. 2. 2016, samt Entwurf Kooperationsvertrag mit Holding Graz und MKG et al, FN 21, 22
„... Gesamtkosten € 80,7 Mio, davon trägt ESTAG (MKG) € 19,5 Mio“
- . /5 Bericht an den Gemeinderat, 7. 7. 2016, FN 26
„... € 7 Mio Landesförderung“, Verschleierung der Tatsache, dass die Förderung zu 100 % der MKG und nicht der Stadt Graz zugutekommt.
- . /6 Bericht an den Gemeinderat, 22. 9. 2016, samt Kooperationsvertrag und Entschädigungsvereinbarung, FN 29

„... Gesamtkosten von € 84,45 Mio, Entschädigung durch MKG € 17 Mio verteilt auf 25 Jahre“, dh abgezinst rund € 15 Mio.

„... abzüglich € 7 Mio Landesförderung“

- ./7 Der Zentrale Speicherkanal als Rückgrat der Grazer Mischwasserbewirtschaftung, Pirkner/Beutle, Juli 2017, FN 10

„... trotz des vergrößerten Speichervolumens werden die Anforderungen des Regelblattes 19 nicht erfüllt.“

- ./8 Volkswirtschaftliche Effekte der Errichtung des Murkraftwerks Graz, Kurzmann et al, 9. 12. 2015, FN 15

„... die Errichtung des Kraftwerks löst Investitionen der Stadt Graz in Höhe von rund € 60 Mio aus, die nur anfallen, wenn das Murkraftwerk Graz errichtet wird.“

- ./9 Rechtliche Bewertung der Finanzierungsvereinbarung für den ZSK iZm der Errichtung des Murkraftwerks im Lichte des EU-Beihilfenrechts, Julia Eder, Johannes Kepler Universität Linz, FN 33

„... die MKG soll nicht den echten Anteil an den Baukosten tragen, sondern eine Landesförderung von € 7 Mio erhalten. Dies wäre eine notifizierungspflichtige Beihilfe.“, „... das Entschädigungsmodell ist eine Umgehungs konstruktion für eine EU-rechtswidrige Beihilfe“.

- ./10 Bewertung der wirtschaftlichen Perspektiven des Projekts Murkraftwerk Graz, e3 consult, Dezember 2015, FN 34

„... für das Murkraftwerk Graz kann unter den aktuellen energiewirtschaftlichen Bedingungen eine Wirtschaftlichkeit nicht dargestellt werden.“

Abkürzungen:

BA70	siehe HSEK
BA71	Bauabschnitt 71, reicht von der Puntigamer Brücke bis zur Hortgasse
BA72	Bauabschnitt 72, reicht von der Bertha-von-Suttner Brücke bis zur Puntigamer Brücke, enthält den Abschnitt „Kraftwerk“ und ist rd 600 m länger als dieser
BA73	Bauabschnitt 73, reicht von der Radetzkybrücke bis zur Bertha-von-Suttner Brücke
ESTAG	Energie Steiermark AG
HSEK	Hauptsammlerentlastungskanal, erster Teil des Zentralen Speicherkanals der gleichzeitig mit dem Murkraftwerk Gössendorf errichtet wurde, auch BA70 genannt, reicht von der Hortgasse bis zur Kläranlage Gössendorf
Kraftwerk	Abschnitt des ZSK laut Kooperationsvertrag, der im Bauabschnitt BA72 liegt, jedoch bereits am Kraftwerk endet
MKG	Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH
MKWG	Murkraftwerk Graz
RH	Rechnungshof
StRH	Stadtrechnungshof
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
ZSK	Zentraler Speicherkanal, bestehend aus den Bauabschnitten BA71, BA72 und BA73, reicht von der Radetzkybrücke bis zur Hortgasse